

SATZUNG

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Flächen entlang der Straße „Am Bahnhof“ (Vorkaufsrechtssatzung „Am Bahnhof“) vom 25.05.2022

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Wohnbaulandentwicklung steht der Wallfahrtsstadt Kevelaer in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, welches im Lageplan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt ist. Folgende Flurstücke sind durch diese Satzung erfasst:

- Gemarkung Kevelaer, Flur 23, Flurstück 366
- Gemarkung Kevelaer, Flur 23, Flurstück 396
- Gemarkung Kevelaer, Flur 23, Flurstück 523

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, den 25.05.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Flächen entlang der Straße „Am Bahnhof“ (Vorkaufsrechtssatzung „Am Bahnhof“) vom 25.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 25.05.2022

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler

Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung „Am Bahnhof“

Geltungsbereich



WALLFAHRTSSTADT KEVELAER

